

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

An die verantwortlichen Tierhalterinnen und -halter der Sömmerungsbetriebe
sowie alle Tierärztinnen und Tierärzte im Kanton Luzern

Sömmerungsvorschriften 2024

Luzern, März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sömmerungsvorschriften haben seit 2020 keine Änderungen erfahren. Der Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern vom 04. Februar 2020 bleibt somit unverändert in Kraft, weshalb wir auf einen Versand verzichten. Sie finden den Beschluss auf unserer Webseite (www.veterinaerdienst.lu.ch) oder können ihn auf Wunsch beim Veterinärdienst in gedruckter Form beziehen.

Wir bitten Sie, besonders folgende Punkte zu beachten:

- **BVD:** In Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben
 - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter wird empfohlen, Nachweise für den BVD-Status zu verlangen (Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank) bzw. den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren.
 - b) müssen unbedingt alle erreichbaren Aborte auf BVD untersucht werden. Ist der Foet nicht erreichbar, ist das Muttertier serologisch auf BVD zu untersuchen.
- **Rauschbrand** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird die Schutzimpfung weiterhin empfohlen, besonders in den Gemeinden Entlebuch, Flüfli und Schwarzenberg, wo sie bis 2008 obligatorisch war.
- **Infektiöse Augenentzündung der Rinder** („Pink-Eye“; Erreger – *Moraxella bovis*): Die Erkrankung ist ansteckend, schmerzhaft und kann zur zeitweisen Beeinträchtigung des Sehvermögens bis zum Erblinden führen. Zur Vorbeugung gibt es eine wirksame Impfung. In den Gebieten, in denen die Krankheit in den vergangenen Jahren aufgetreten ist, wird die Impfung empfohlen.
- **Schafräude** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird weiterhin empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung wirksam gegen Räude zu behandeln, die Behandlung durch den behandelnden Tierarzt mit Unterschrift bestätigen zu lassen und die Bestätigung dem Begleitdokument beizulegen.

- Es dürfen nur gesunde Tiere auf die Alp verbracht werden. Insbesondere Schafe mit Anzeichen von **Moderhinke, Lippengrind oder Gämsblindheit** (Erreger - [Mycoplasma conjunctivae](#)) dürfen nicht aufgeführt werden. Amtstierärztliche Auffuhrkontrollen werden stichprobenweise durchgeführt werden.
- **Meldungen an die TVD**
 - a) Tiere der Rindergattung: Sämtliche Zu- und Abgänge zu und ab Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den Meldemöglichkeiten sind zu beachten.
 - b) Schafe: Sämtliche Zu- und Abgänge zu und ab Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den Meldemöglichkeiten sind zu beachten.
 - c) Ziegen: Sämtliche Zu- und Abgänge zu und ab Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den Meldemöglichkeiten sind zu beachten.
 - d) Schweine: Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetriebe müssen der Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden.
 - e) Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys): Die Eigentümer von Equiden müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten.

Bei Fragen oder Problemen hilft das Agate-Helpdesk weiter: info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400.

- **Meldung bei Anwendung und Abgabe von Antibiotika**
Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die TAM bezogen hat.
- **Verbot der Fernapplikation von Tierarzneimitteln mit Blasrohren und "Narkosegewehren"**
Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln mit Blasrohren und "Narkosegewehren" ist verboten (Ausnahme: Beruhigungsmittel). Gemäss Tierschutzverordnung müssen für die Behandlung und Pflege notwendige Einrichtungen zur Verfügung stehen und Tiere müssen für Behandlungen sicher fixiert werden können. Bei Fernapplikation von Medikamenten kann weder eine fachgerechte Diagnose noch eine korrekte Applikation sichergestellt werden. Die Fernapplikation von Medikamenten widerspricht damit sowohl der Sorgfaltspflicht im Umgang mit Medikamenten wie auch dem Tierschutz.

Werden Tiere im **Ausland gesömmert**, so sind die Vorschriften rechtzeitig beim Veterinärdienst zu erfragen. Mit Einführung des neuen EU-Gesundheitsrechtes gibt es keine Erleichterungen mehr für Sömmertiere. Alle Tiere müssen nun die Bedingungen für einen regulären Export erfüllen.

Tierschutz: Haltungsanforderungen in Sömmerebetrieben

Die Haltungsanforderungen in Sömmerebetrieben geben immer wieder zu Fragen Anlass. Sei es wenn z.B. Überbelegungen, Tiere welche nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden, verschmutzte Tiere oder Dunkelhaltungen in einem Sömmereb Stall aus der Bevölkerung gemeldet oder während einer Kontrolle festgestellt werden. Damit zusätzliche Kontrollen und Verwaltungsverfahren verhindert werden können, muss jeder Tierhalter vor dem Belegen der Alp die Masse seines Stalls kennen bzw. anpassen und den Stall nur mit entsprechend grossen Tieren belegen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Die verbindlichen Masse für Rinder entnehmen Sie aus dem bereits früher zugestellten Merkblatt "Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerebetrieben". Das Merkblatt finden Sie auf unserer Webseite.

Die Anforderungen für die anderen Nutztiere wie Schafe, Ziegen und Pferde finden Sie übersichtlich in den Flyern Kurzinformationen der entsprechenden Tierarten auf unserer Webseite.

Bei Abkalbungen auf Sömmerebetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen. In der [Wegleitung und der Checkliste für Abkalbungen auf Sömmerebetrieben des Amtes für Lebensmittel-sicherheit und Tiergesundheit Graubünden](#) werden entsprechende Massnahmen aufgeführt.

Link zu den Merkblättern: <https://veterinaerdienst.lu.ch/tierschutz/downloads>

Weitere Angaben finden Sie unter dem Link <http://www.nutztiere.ch/de> sowie www.schafeziegen.ch .

Das Merkblatt zu Moderhinke und Gämsblindheit finden Sie unter dem Link https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TGes/D55_Merkblatt_Gaemsblindheit_Moderhinke.pdf?la=de-CH

Das Merkblatt zu Kennzeichnung und Meldung von Schafen und Ziegen finden Sie unter dem Link https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TGes/MB_Tierverkehrsdatenbank_Schafe_Ziegen.pdf?la=de-CH

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihren Einsatz zugunsten der Gesundheit und des Wohls unserer Alptiere.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Brügger
Kantonstierarzt
martin.bruegger@lu.ch

Kopie an:

- Alle Gemeinden
- Kommando Luzerner Polizei
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Kantonale Veterinärdienste CH
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Viehhändler im Kanton Luzern
- BBZN Hohenrain und Schüpheim